auch eine hinreichende Fertigkeit zur Erledigung der erforderlichen schriftlichen Arbeiten und die Fähigkeit, die in Frage kommenden Rechtsverhältnisse richtig zu beurteilen. Vor der Anstellung ist durch Hinterlegung bei der Regierung eine Sicherheit zu bestellen, deren Rückgabe bei der Beendigung des Geschäftsbetriebes, jedoch nicht vor Ablauf der hierfür bei der Bestellung bedungenen Frist erfolgt.

Nach den neuen Vorschriften bedarf die Frage, ob die Versteigerung zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbes vorgenommen werden soll, oder eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde, der eingehenden und sorgfältigen Prüfung der betreffenden Ortspolizeibehörde. Um möglichst sicher zu gehen, hat diese vor ihrer definitiven Entschliessung einen oder mehrere Sachverständige aus der betreffenden Branche zu hören, welche sie nach eigenem Ermessen oder auf Vorschlag der Handelskammer ernennt. Damit die Prüfung der Versteigerungsaufträge ohne Zeitverlust vor sich gehen kann, werden sachverständige Gewerbetreibende für die hauptsächlich in Frage kommenden Gewerbe tunlichst ein für allemal zu ernennen sein.

Da gerade in unserem Fache durch Versteigerungen von Uhren, Gold- und Silberwaren vielfach grosser Schaden angerichtet wurde, so halten wir es für nötig, dass die Uhrmacherinnungen der Anwendung und den Wirkungen der neugeschaffenen Vorschriften nicht untätig gegenüberstehen, vielmehr sollten sie es sich angelegen sein lassen, dieselben zu unterstützen und zu fördern. Vor allem erscheint es angezeigt, dass sie dafür Sorge tragen, dass von den Ortspolizeibehörden tüchtige Sachverständige aus dem Uhrenfache ernannt werden. Es ist von Vorteil, dass dies möglichst bald geschieht und nicht erst in letzter Minute, weil sonst leicht jemand ernannt werden könnte, der nicht imstande ist, die Interessen der soliden Uhrmacher nachhaltig genug zu vertreten. Wir sind zu näheren Aufschlüssen sowie auch zur Anfertigung eines Gesuchs an die Ortspolizeibehörden jederzeit gern bereit.

Als vorzügliches Orientierungsmittel über alle einschlägigen Fragen kann das soeben in zweiter Auflage erschienene Werkchen: Der Geschäftsbetrieb der Versteigerer in Preussen, nach den amtlichen Vorschriften erläutert von Dr. F. Hoffmann, Geh. Regierungsrat im kgl. Handelsministerium, dienen. Dem Verfasser hat die Bearbeitung der Verordnung im Ministerium obgelegen und er hat dieserhalb auch s. Z. in Hannover mit unserem volkswirtschaftlichen Redakteur, sowie einigen Polizeibeamten und Vertretern des Gewerbes in Hannover über den Entwurf Unterhandlungen gepflogen.

Da die neuen Vorschriften, wie oben schon angegeben, bis jetzt nur für Preussen geschaffen sind, so muss darauf hingearbeitet werden, dass dieselben auch auf die übrigen Bundesstaaten eine Uebertragung finden, da ja die Auswüchse und Schädigungen überall so ziemlich die gleichen sind. Auch hier könnten die Innungen durch geeignetes Vorgehen sich Verdienste um ihr Fach erwerben. Es soll hier gleich bemerkt werden, dass die Zentralstelle der deutschen Uhrmacher-Vereinigung bereits das Nötige in die Wege geleitet hat, sodass hoffentlich schon recht bald der so wünschenswerte Erfolg eintreten kann.

In Sachsen ist man schon seit einiger Zeit bestrebt, das Auktionswesen nach Art der in Preussen geltenden Grundsätze zu regeln. Die Handelskammer Dresden, welche von der kgl. Kreishauptmannschaft um ein Gutachten ersucht wurde, hat auf Grund verschiedener von ihr eingeholter Auskünfte ebenfalls die eingangs erwähnten Misstände angetroffen, weshalb sie als schwere Schädigung der Geschäftswelt und der Käufer anzusehen seien, und Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Versteigerer nach Art der preussischen Vorschriften als dringend erwünscht erachtet. Ferner schlägt die Kammer noch die Einführung einer hohen Gebühr für Versteigerungen vor.

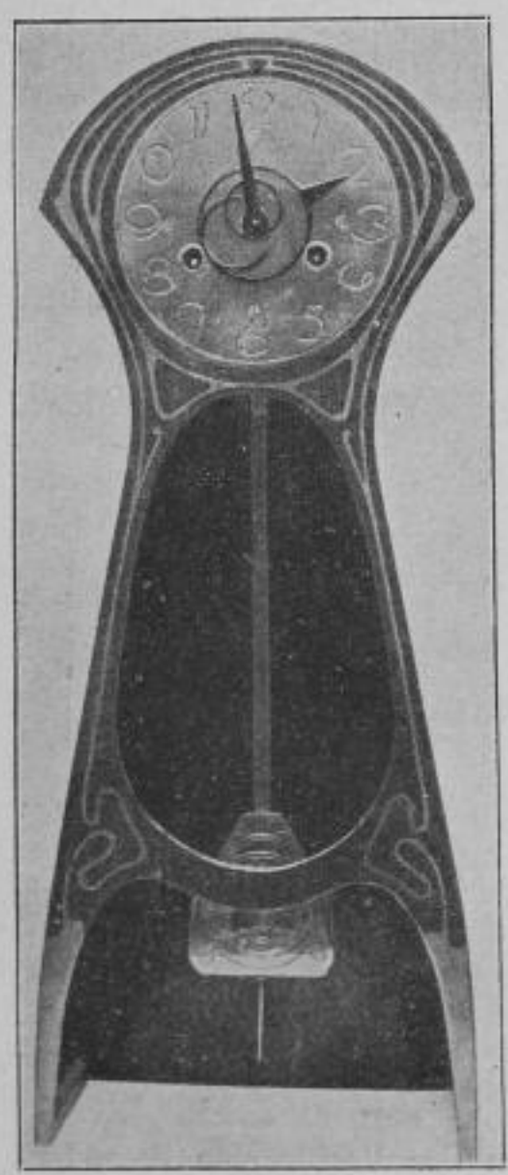

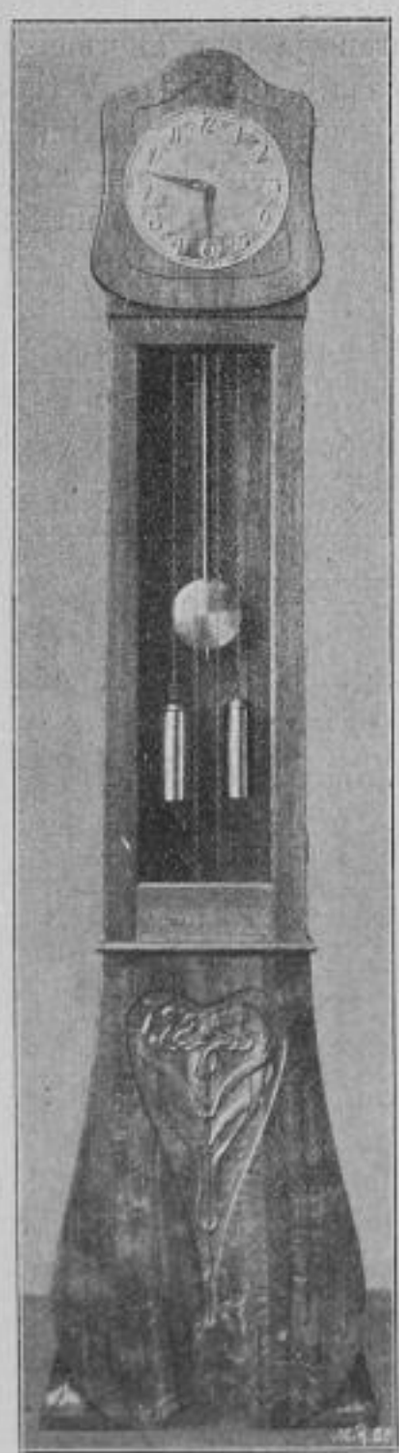

Moderne Uhren.
Ausgeführt in den vereinigten Werkstätten für Kunst und Handwerk, München.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20141350Z/39 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN